

FAQs

FRAGEN ZUR CORONA-KRISE FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN

Stand: 18.02.2021

EIN PAAR WICHTIGE INFOS VORWEG:

- Im Folgenden finden sich allgemeine sowie rechtliche Informationen
- Aufgrund der aktuellen Situation finden sich in Gesetzen und Verordnungen beinahe täglich neue Normen. Auch den Medien entnehmen wir ständig neue Informationen. Wir versuchen die Informationen laufend zu aktualisieren, können aber für keine Rechtssicherheit garantieren.
- Erste Ansprechpartner für Menschen mit Behinderungen sind auch in diesen Krisenzeiten unsere Landes- und Mitgliedsorganisationen:
<https://www.oeziv.org/ueber-uns/landes-und-mitgliedsorganisationen/>

Inhaltsverzeichnis

FAQs Fragen zur Corona-Krise für Menschen mit Behinderungen	1
Ein paar wichtige Infos vorweg:	2
1. Hilfreiche Links	5
2. Behörden & Gerichte.....	6
2.1 Ist das Sozialministeriumservice geöffnet?.....	6
2.2 Ich habe einen Untersuchungstermin beim Sozialministeriumservice. Muss ich diesen einhalten?.....	6
2.3 Sind die Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) geöffnet?	6
2.4 Finden Begutachtungen bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) derzeit statt?	7
2.5 Wie kann ich eine Klage gegen einen Bescheid (z.B. betreffend I-Pension, BU-Pension oder Pflegegeld) beim jeweils zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien einbringen? Geht das nun auch per E-Mail?	7
2.6 Ist die Frist zur Erhebung einer Klage – z.B. betreffend Pflegegeld, I-Pension, BU-Pension, Ausgleichszulage etc. – weiterhin aufrecht? Wird diese nun wieder „verlängert“?	8
2.7 Ist die Frist zur Erhebung einer Beschwerde – z.B. betreffend Behindertenpass, Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes „Feststellungsbescheid“ – weiterhin aufrecht?	8
3. Arbeit.....	9
3.1 Muss ich trotz Corona in die Arbeit gehen?.....	9
3.2 Welcher Sicherheitsabstand muss in der Arbeit eingehalten werden?.....	9
3.3 Muss ich in der Arbeit – trotz Einhaltung des Sicherheitsabstandes – eine FFP2-Maske oder einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen?.....	9
3.4 Wie wird festgestellt, wer zur COVID-19-Risikogruppe zählt? Werde ich dann von meinem/meiner Arbeitgeber*in dienstfrei gestellt?	10
3.5 Ich gehöre zur Covid-19-Risikogruppe. Kann ich deshalb gekündigt werden?.....	11
3.6 Was ist Sonderbetreuungszeit und gilt diese auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen?	12
3.7 Was ist unter Kurzarbeit zu verstehen?	14
3.8 Behält man als begünstigt behinderte Person den Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, wenn man in Kurzarbeit geht?.....	14
3.9 Hat mein*e Arbeitgeber*in auch in der Corona-Krise Möglichkeiten um Förderungen für Mitarbeiter*innen mit Behinderungen zu erhalten?.....	14
3.10 Gibt es aufgrund der Corona-Krise darüber hinausgehende Förderungen für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben?.....	15
4. FFP2-Masken & Mund-Nasen-Schutz.....	16
4.1 Wo muss eine FFP2-Maske verpflichtend getragen werden?.....	16
4.2 Was ist ein Mund -Nasen-Schutz (MNS)?.....	16
4.3 Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung eine FFP2-Maske zu tragen?	17

4.4	Gibt es Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen betreffend die Abstandsregelungen?	18
5.	Corona – Schutzimpfung	19
5.1	Wie kann ich mich zur Corona-Schutzimpfung anmelden?	19
5.2	Gibt es eine Priorisierung für Menschen mit Behinderungen – können sie sich früher impfen lassen?	19

1. HILFREICHE LINKS

Arbeiterkammer: <https://jobundcorona.at/>

Wirtschaftskammer: www.wko.at/

Arbeitsmarktservice: www.ams.at

Bundesministerium Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: www.sozialministerium.at

Sozialministeriumservice: <https://www.sozialministeriumservice.at/>

Pensionsversicherungsanstalt: www.pensionsversicherung.at

SVS – die Sozialversicherung der Selbstständigen: www.svs.at

Gerichte in Österreich: www.justiz.gv.at → Gerichte

Für Rechtssachen betreffend Arbeits- und Sozialrechtssachen (z.B. bei Klagen in Pflegegeld, I-Pension, BU-Pension):

- Arbeits- und Sozialgericht Wien: <https://www.justiz.gv.at/asg-wien/arbeits--und-sozialgericht-wien~274.de.html>
- Landesgericht Burgenland: <https://www.justiz.gv.at/lg-eisenstadt/landesgericht-eisenstadt~2f0.de.html>
- Landesgericht Klagenfurt: <https://www.justiz.gv.at/lg-klagenfurt/landesgericht-klagenfurt~2f3.de.html>
- Landesgericht Niederösterreich:
Landesgericht Krems an der Donau: <https://www.justiz.gv.at/lg-krems-an-der-donau/landesgericht-krems-an-der-donau~2f5.de.html>
Landesgericht Wiener Neustadt: <https://www.justiz.gv.at/lg-wiener-neustadt/landesgericht-wiener-neustadt~2c9484853f386e94013f57e5a33b1076.de.html>
- Landesgericht Linz: <https://www.justiz.gv.at/lg-linz/landesgericht-linz~2f7.de.html>
- Landesgericht Salzburg: <https://www.justiz.gv.at/lg-salzburg/landesgericht-salzburg~2f9.de.html>
- Landesgericht für Zivilrechtssachen Steiermark: <https://www.justiz.gv.at/lg-fuer-zivilrechtssachen-graz/landesgericht-fuer-zivilrechtssachen-graz~2ff.de.html>
- Landesgericht Tirol: <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte/gerichte-nach-bundeslaendern/tirol~2c9484853f60f165013f6207cf3d0d1b.de.html>
- Landesgericht Vorarlberg: <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte/gerichte-nach-bundeslaendern/vorarlberg~2c9484853f60f165013f620812f50d26.de.html>

Bundesverwaltungsgericht (z.B. im Beschwerdeverfahren betreffend Behindertenpass Feststellungsverfahren betreffend Begünstigtenstatus nach dem BEinstG): <https://www.bvwg.gv.at/>

2. BEHÖRDEN & GERICHTE

2.1 Ist das Sozialministeriumservice geöffnet?

Das Sozialministeriumservice ersucht aufgrund der derzeitigen Lage im Zusammenhang mit Covid-19 vorrangig um telefonische Kontaktaufnahme (oder per Mail). Persönliche Vorsprachen sind laut Homepage des Sozialministeriumservices nur nach telefonischer Voranmeldung möglich. Für die Abgabe von Schriftstücken steht am Eingang auch ein Postkasten zur Verfügung.

Mehr Informationen auf https://www.sozialministeriumservice.at/https://sozialministeriumservice.at/Ueber_uns/News_und_Veranaltungen/News/Informationen_zum_Coronavirus.de.html

Quelle: <https://www.sozialministeriumservice.at/>

aktualisiert am 18.12.2020

2.2 Ich habe einen Untersuchungstermin beim Sozialministeriumservice. Muss ich diesen einhalten?

Die Teilnahme an ärztlichen Untersuchungen zur Feststellung des Grades der Behinderung (z.B. für Behindertenpass / Begünstigtenstatus nach dem BEinstG) und zur Prüfung von Zusatzeintragungen in den Behindertenpass sind Teil Ihrer Mitwirkungspflicht im Verfahren und sollten daher eingehalten werden.

Empfehlung: Wenn Sie einen Untersuchungstermin nicht wahrnehmen können oder bei Fragestellungen dazu, wenden Sie sich an Ihre Landesstelle des Sozialministeriumservice. Bitte informieren Sie sich telefonisch vorab, welche COVID-19 Schutzvorkehrungen beim Untersuchungstermin einzuhalten sind.

Mehr Informationen auf <https://www.sozialministeriumservice.at/>

Quelle: <https://www.sozialministeriumservice.at/>

aktualisiert am 28.01.2021

2.3 Sind die Landesstellen der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) geöffnet?

Die Kundencenter und Kompetenzzentren Begutachtung der PVA sind für **dringende, unaufschiebbare persönliche** Vorsprachen geöffnet. Es wird jedenfalls um Vereinbarung eines Termins über die Servicelines der PVA sowie um Einhaltung der vorgegebenen Regeln (Terminvereinbarung, FFP2-Maskenpflicht, desinfizieren der Hände bei Betreten des Gebäudes, Termineinhaltung) ersucht. Ausführungen dazu finden Sie auf der Homepage der PVA und im Dokument der PVA: „Fragen und Antworten (Stand 22.01.2021)“, abrufbar unter [Microsoft Word - FAQs Lockerung 4 \(pv.at\)](#)

Die PVA ersucht ausdrücklich darum, weiterhin die telefonischen und digitalen Services in Anspruch zu nehmen, wenn dies möglich ist.

Quellen: Pensionsversicherungsanstalt: www.pensionsversicherung.at

PVA: Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Bereich der PVA: <https://www.pensionsversicherung.at/cdscontent/?contentid=10007.857666&portal=pvportal>

PVA: Fragen und Antworten (Stand 22.01.2021), Punkt 1. Öffnungszeiten / Persönliche Vorsprachen: [Microsoft Word - FAQs Lockerung 4 \(pv.at\)](#)

aktualisiert am 28.01.2021

2.4 Finden Begutachtungen bei der Pensionsversicherungsanstalt (PVA) derzeit statt?

Untersuchungen zu Anträgen auf **Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension** finden weiterhin in den Kompetenzzentren statt. Die Begutachtungen werden unter strikter Einhaltung von Präventionsmaßnahmen durchgeführt. Die Regelungen dazu finden Sie im Dokument der Pensionsversicherungsanstalt „Fragen und Antworten“ (Stand 22.01.2021), Punkt 4, Medizinische Begutachtungen unter Fragen und Antworten (Stand 22.01.2021), Punkt 1. Öffnungszeiten / Persönliche Vorsprachen: [Microsoft Word - FAQs Lockerung 4 \(pv.at\)](#). Bitte sehen Sie sich diese vor einer Begutachtung jedenfalls an.

Wenn Ihr Begutachtungstermin abgesagt wurde, wird seitens der PVA ein neuer Termin vergeben.

Auch **Hausbesuche zu PflegegeldEinstufungen** werden wieder durchgeführt. Unabhängig von einer schriftlichen Verständigung, werden die Termine für Hausbesuche auch telefonisch vereinbart.

Quellen: Pensionsversicherungsanstalt: www.pensionsversicherung.at

PVA: Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Bereich der PVA: [Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus im Bereich der PVA](#)

PVA: Fragen und Antworten (Stand 22.01.2021), Punkt 2, Anträge und Punkt 4, medizinische Begutachtungen: Fragen und Antworten (Stand 22.01.2021), Punkt 1. Öffnungszeiten / Persönliche Vorsprachen: [Microsoft Word - FAQs Lockerung 4 \(pv.at\)](#)

aktualisiert am 28.01.2021

2.5 Wie kann ich eine Klage gegen einen Bescheid (z.B. betreffend I-Pension, BU-Pension oder Pflegegeld) beim jeweils zuständigen Landesgericht als Arbeits- und Sozialgericht bzw. Arbeits- und Sozialgericht Wien einbringen? Geht das nun auch per E-Mail?

Eine rechtswirksame Einbringung per E-Mail ist nicht möglich. Unter <https://www.justiz.gv.at/home/gerichte~734.de.html> kann man die Homepage des zuständigen Landesgerichtes aufrufen und aktuelle Informationen zu dem jeweiligen Gericht einsehen.

Die Klage kann jedenfalls **per Post (Einschreiben)** oder **per Fax** eingebracht werden. Wer zu einer der Risikogruppen gehört, dem wird empfohlen, jemanden zu bitten, das Schreiben zur Post zu bringen.

Für weitere Möglichkeiten siehe bitte die jeweilige Homepage.

Quelle: Bundesministerium für Justiz – www.justiz.gv.at

aktualisiert am 13.07.2020

2.6 Ist die Frist zur Erhebung einer Klage – z.B. betreffend Pflegegeld, I-Pension, BU-Pension, Ausgleichszulage etc. – weiterhin aufrecht? Wird diese nun wieder „verlängert“?

Die Frist zur Erhebung einer Klage betreffend eine Entscheidung ist aufrecht. Sie wird aktuell nicht gehemmt/verlängert.

aktualisiert am 28.01.2021

2.7 Ist die Frist zur Erhebung einer Beschwerde – z.B. betreffend Behindertenpass, Feststellung der Zugehörigkeit zum Personenkreis der begünstigten Behinderten im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes „Feststellungsbescheid“ – weiterhin aufrecht?

Ja, die Fristen sind aufrecht.

aktualisiert am 28.01.2021

3. ARBEIT

3.1 Muss ich trotz Corona in die Arbeit gehen?

Ja, Sie sind nach wie vor verpflichtet Ihrer Arbeit nachzugehen.

Die berufliche Tätigkeit soll vorzugsweise außerhalb der Arbeitsstätte erfolgen, sofern dies möglich ist und Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in über die Arbeitsverrichtung außerhalb der Arbeitsstätte (Home-Office) ein Einvernehmen finden.

Wenn Sie in die Arbeit gehen, muss Ihre Firma dabei für den Schutz Ihrer Gesundheit sorgen.

Quelle: § 6 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, NotMV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021;

[Job und Corona](#)

aktualisiert am 18.02.2021

3.2 Welcher Sicherheitsabstand muss in der Arbeit eingehalten werden?

Es ist grundsätzlich ein Sicherheitsabstand von zwei Metern einzuhalten.

Zu Detailfragen zur Abstandsregelung siehe auch BMSGPK, FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht unter [FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht \(sozialministerium.at\)](#)

Quelle: § 6 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, NotMV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021;

[Job und Corona](#)

aktualisiert am 18.02.2021

3.3 Muss ich in der Arbeit – trotz Einhaltung des Sicherheitsabstandes – eine FFP2-Maske oder einen Mund-Nasen-Schutz (MNS) tragen?

Ja, zusätzlich zur Einhaltung des Sicherheitsabstandes von zwei Metern ist in geschlossenen Räumen ein MNS (bzw. in bestimmten Bereichen eine FFP2-Maske) zu tragen. Ausnahmen: wenn physischer Kontakt zu anderen Personen ausgeschlossen ist (z.B. im Einzelbüro) oder wenn das Infektionsrisiko durch andere geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen sind insbesondere technische Schutzvorrichtungen, wie zum Beispiel Trennwände oder Plexiglaswände.

Falls technische Schutzmaßnahmen die Arbeitsverrichtung verunmöglichen (das BMSGPK nennt hier das Beispiel von Schauspieler*innen), sind stattdessen organisatorische Schutzmaßnahmen, wie zum Beispiel das Bilden von festen Teams, zu treffen.

Darüber hinaus können von Arbeitgeber*in und Arbeitnehmer*in strengere Vereinbarungen zum Tragen eines MNS getroffen werden.

Seit 25.01.2021 gilt für gewissen Bereiche eine Verpflichtung zum Tragen einer **FFP2-Maske** (siehe dazu Punkt 4 „FFP-Maske und Mund-Nasen-Schutz“).

Für Arbeitnehmer*innen in folgenden Bereichen gibt es spezielle Vorschriften:

- Arbeitnehmer*innen in elementaren Bildungseinrichtungen (z.B. Krippen, Kindergärten, Horte) im unmittelbaren Kontakt mit Kindern
- Lehrer*innen im unmittelbaren Kontakt mit Schüler*innen
- Arbeitnehmer*innen in der Lagerlogistik, wenn der Mindestabstand von zwei Metern regelmäßig unterschritten wird
- Arbeitnehmer*innen im direkten Kund*innenkontakt
- Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten (öffentlicher Dienst) tätig sind

Diese Arbeitnehmer*innen können sich zumindest wöchentlich testen lassen. Wenn ein negatives Testergebnis vorgewiesen wird, muss nur ein MNS getragen werden. Wer sich nicht testen lässt, ist dazu verpflichtet eine FFP2 Maske (ohne Ausatemventil) zu tragen.

Ausnahme: Arbeitnehmer*innen in elementaren Bildungseinrichtungen (z.B. Krippen, Kindergärten, Horte), die unmittelbaren Kontakt mit Kindern haben, müssen keinen MNS tragen, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt.

Für den Gesundheits- und Pflegebereich (z.B. Alten- und Pflegeheime, Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Kranken- und Kuranstalten) gelten eigene Regelungen zu FFP2-Masken in Kombination mit negativen Antigen-Test-Ergebnissen.

Neu: Personen, die körpernahe Dienstleistungen in auswärtige Arbeitsstellen erbringen, müssen einen negativen Antigen-Test auf SARS-CoV-2 oder einen negativen molekularbiologischen Test auf SARS-CoV-2 vorlegen, dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt. Dies betrifft z.B. Hausbesuche und mobile Dienstleistungserbringungen.

Quelle: § 6 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, NotMV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021; [Job und Corona](#); BMSGPK, FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht: [FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht \(sozialministerium.at\)](#); [Rechtliche Begründung zur 1. Novelle der 4. COVID-19-SchuMaV \(PDF, 111 KB\)](#) unter [Coronavirus - Rechtliches \(sozialministerium.at\)](#)

aktualisiert am 18.02.2021

3.4 Wie wird festgestellt, wer zur COVID-19-Risikogruppe zählt? Werde ich dann von meinem/meiner Arbeitgeber*in dienstfrei gestellt?

Seit 06.05.2020 gilt ein neues Bundesgesetz, das gemeinsam mit der dazugehörigen Verordnung Regelungen zur Covid-19-Risikogruppe und zum Covid-19-Risiko-Attest festsetzt.

Der Dachverband informiert Dienstnehmer*innen automatisch, wenn sie zur COVID-19-Risikogruppe zugeordnet werden. Wenn Sie ein solches Informationsschreiben vom Dachverband erhalten, empfehlen wir Ihnen **den behandelnden Arzt / die behandelnde Ärztin** telefonisch zu kontaktieren. Der/Die behandelnde Arzt/Ärztin hat infolge dieser allgemeinen Information des Dachverbandes Ihre individuelle Risikosituation zu beurteilen und gegebenenfalls dann ein Attest über die Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe auszustellen (**COVID-19-Risiko-Attest**). Das Attest enthält keine Angaben zur Diagnose.

Das Gesetz vom 06.05.2020 beinhaltet die Möglichkeit, dass ein Covid-19-Risiko-Attest auch dann ausgestellt werden kann, wenn die betroffene Person kein Informationsschreiben des Dachverbandes erhalten hat.

Wichtig! Die endgültige Entscheidung über die Ausstellung eines Covid-19-Risiko-Attests liegt immer beim Arzt/bei der Ärztin, der/die dieses ausstellt.

Wenn Ihnen ein Covid-19-Risiko-Attest ausgestellt wurde, empfehlen wir Ihnen, dieses bei Ihrem/Ihrer Arbeitgeber*in vorzulegen. Sie haben dann **Anspruch auf Freistellung** von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts, **außer**

- Ihre Arbeitsleistung kann in der Wohnung erbracht werden (Home-Office); oder
- die Bedingungen für die Erbringung Ihrer Arbeitsleistung in der Arbeitsstätte können durch geeignete Maßnahmen so gestaltet werden, dass eine Ansteckung mit Covid-19 mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist. Dabei sind auch Maßnahmen für den Arbeitsweg mit einzubeziehen.

Neu: Die Dauer der Freistellung wurde neuerlich per Verordnung verlängert und kann derzeit bis längstens **31.03.2021** dauern.

Bei einer Freistellung nach diesen gesetzlichen Regelungen bekommt Der/die Dienstgeber*in die Kosten vom Krankenversicherungsträger rückerstattet.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://jobundcorona.at/schutz-im-betrieb/>

Quelle: 9. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 31/2020, § 735 ASVG;

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz über die Definition der allgemeinen COVID-19-Risikogruppe (COVID-19-Risikogruppe-Verordnung), BGBl. II Nr. 203/2020;

Verordnung der Bundesministerin für Arbeit, Familie und Jugend betreffend Verlängerung des Zeitraums für Freistellungen nach § 735 Abs. 3 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz und § 258 Abs. 3 Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, BGBl. II Nr. 609/2020;

<https://jobundcorona.at/>

<https://jobundcorona.at/schutz-im-betrieb/>

aktualisiert am 15.01.2021

3.5 Ich gehöre zur Covid-19-Risikogruppe. Kann ich deshalb gekündigt werden?

Im Gesetz ist verankert, dass eine Kündigung, die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung aufgrund eines Covid-19-Attests ausgesprochen wird, bei Gericht angefochten werden kann. Ein allfälliger Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz und dem Gleichbehandlungsgesetz bleibt davon unberührt.

Wir empfehlen im Anlassfall das Angebot der Arbeiterkammer zu nutzen, die hierfür persönliche Beratung anbietet.

Quelle: 9. COVID-19-Gesetz, BGBl. I Nr. 31/2020, § 735 ASVG, <https://jobundcorona.at/>, <https://jobundcorona.at/schutz-im-betrieb/>

aktualisiert am 11.05.2020

3.6 Was ist Sonderbetreuungszeit und gilt diese auch für die Betreuung von Menschen mit Behinderungen?

Die gesetzlichen Regelungen zur Sonderbetreuungszeit wurden mit 15.12.2020 veröffentlicht.

Zusätzlich zur **vereinbarten Sonderbetreuungszeit**, gibt es – unter bestimmten Voraussetzungen – nun auch einen **Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit**. Diese Regelungen gelten für den Zeitraum von **01.11.2020 – 09.07.2021**.

3.6.1 Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit (§ 18b Abs 1 AVRAG)

Wenn Einrichtungen auf Grund von behördlichen Maßnahmen vollständig oder teilweise geschlossen werden – das heißt, es wird auch keine Betreuung angeboten – haben Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen einen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit in folgenden Fällen:

- (i) für die notwendige Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, für die eine Betreuungspflicht besteht, ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung von Lehranstalten und Kinderbetreuungseinrichtungen; oder
- (ii) wenn ein Kind unter 14 Jahren, für das eine Betreuungspflicht besteht, nach § 7 Epidemiegesetz behördlich abgesondert wird; oder
- (iii) wenn eine Betreuungspflicht für Menschen mit Behinderungen besteht, die in einer Einrichtung der Behindertenhilfe oder einer Lehranstalt für Menschen mit Behinderungen bzw. einer höher bildenden Schule betreut oder unterrichtet werden, und diese Einrichtung oder Lehranstalt bzw. höher bildende Schule aufgrund behördlicher Maßnahmen teilweise oder vollständig geschlossen wird, oder auf Grund freiwilliger Maßnahmen die Betreuung von Menschen mit Behinderung zu Hause erfolgt; oder
- (iv) für Angehörige von pflegebedürftigen Personen, wenn deren Pflege oder Betreuung in Folge des Ausfalls einer Betreuungskraft nach dem Hausbetreuungsgesetz nicht mehr sichergestellt ist; oder
- (v) für Angehörige von Menschen mit Behinderungen, die persönliche Assistenz in Anspruch nehmen, wenn die persönliche Assistenz in Folge von COVID-19 nicht mehr sichergestellt ist.

Wichtig und insbesondere zu beachten:

- Der Anspruch auf Sonderbetreuungszeit besteht **ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung der Einrichtung**.
- Anspruch auf Sonderbetreuungszeit besteht im Ausmaß von **insgesamt vier Wochen**.
- Der Arbeitnehmer / Die Arbeitnehmerin hat den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin unverzüglich nach Bekanntwerden der Schließung zu **verständigen** und alles **Zumutbare zu unternehmen**, damit die vereinbarte Arbeitsleistung zustande kommt.
- **Notwendige Betreuung** bedeutet, es kann keine andere geeignete Person die Betreuung übernehmen. Ein Ausschöpfen von bestehenden arbeitsrechtlichen Ansprüchen auf Dienstfreistellung zur Betreuung ist für den Anspruch auf Sonderbetreuungszeit nicht erforderlich.
- Der Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit gilt auch für Arbeitnehmer*innen, die in **systemrelevanten Berufen** tätig sind.

3.6.2 Vereinbarung der Sonderbetreuungszeit mit dem/der Arbeitgeber*in (§ 18b Abs 1b AVRAG)

Für den Fall, dass eine Arbeitnehmerin / ein Arbeitnehmer keinen Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit geltend machen kann, kann der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer in den unter 3.5.1 genannten Fällen (i – v) eine Sonderbetreuungszeit unter Fortzahlung des vollen Entgelts gewähren.

Wichtig und insbesondere zu beachten:

- Sonderbetreuungszeit kann **ab dem Zeitpunkt der behördlichen Schließung der Einrichtung** gewährt werden.
- Sonderbetreuungszeit kann im Ausmaß von **insgesamt vier Wochen** gewährt werden.
- Die Vereinbarung von Sonderbetreuungszeit setzt voraus, dass die Arbeitsleistung der Arbeitnehmerin / des Arbeitnehmers nicht für die **Aufrechterhaltung des Betriebes** erforderlich ist und die betroffene Person weder einen Anspruch auf **Dienstfreistellung** zur Betreuung noch einen **Anspruch auf Sonderbetreuungszeit** hat.

3.6.3 wichtige Hinweise:

- Der Arbeitgeber / Die Arbeitgeberin kann bei Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit und bei vereinbarter Sonderbetreuungszeit **100%** des in der Sonderbetreuungszeit fortgezahlten **Entgelts** bis zur monatlichen ASVG Höchstbeitragsgrundlage (2020: EUR 5.370,00) vom Bund rückerstattet bekommen. Der Anspruch ist seitens des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin binnen sechs Wochen ab dem Ende der Sonderbetreuungszeit bei der Buchhaltungsagentur geltend zu machen.
- Gewährte Sonderbetreuungszeiten in der Zeit vom 01.10.2020 bis 31.10.2020 sind nicht auf den ab 1.11.2020 gewährten Rechtsanspruch auf Sonderbetreuungszeit sowie auf die vereinbarte Sonderbetreuungszeit anzurechnen. Der Vergütungsanspruch für den Dienstgeber / die Dienstgeberin beträgt in diesem Fall die Hälfte der Lohnkosten.
- Sonderbetreuungszeiten, die der Arbeitnehmerin / dem Arbeitnehmer ab 01.11.2020 vom Arbeitgeber / von der Arbeitgeberin bereits aufgrund der Sonderbetreuungszeitphase 01.10.2020 - 28.02.2021 gewährt wurden, sind nun auf die Sonderbetreuungszeit von maximal 4 Wochen anzurechnen.
- Überblick und weitere Infos: <https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>

Quelle: Arbeitsvertragsanpassungsgesetz (AVRAG) idF BGBl. I Nr.131/2020, § 18b AVRAG;
§ 19 Z 47 AVRAG

Arbeiterkammer: [Was ist Sonderbetreuungszeit, wie kriege ich sie? | Arbeiterkammer](#)

Buchhaltungsagentur des Bundes:

<https://www.buchhaltungsagentur.gv.at/sonderbetreuungszeit/>

aktualisiert am 21.12.2020

3.7 Was ist unter Kurzarbeit zu verstehen?

Unter Kurzarbeit versteht man die befristete (zeitlich begrenzte) Herabsetzung der Normalarbeitszeit auf Grundlage einer arbeits- und lohnrechtlichen Vereinbarung.

Für Informationen zu möglichen Lohnförderungen betreffend begünstigt behinderte Personen im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes siehe bitte Frage 3.8.

Quelle und weitere Informationen: <https://jobundcorona.at/kurzarbeit/>
aktualisiert am 30.04.2020

3.8 Behält man als begünstigt behinderte Person den Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz, wenn man in Kurzarbeit geht?

Ja, als begünstigt behinderte Person behält man den besonderen Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Voraussetzung ist, dass keine sonstigen Vereinbarungen – z.B. Beendigung des aktuellen Dienstverhältnisses und Vereinbarung eines neuen Dienstverhältnisses – getroffen wurden und man den Kündigungsschutz bereits erworben hat (hier sind die entsprechenden Fristen zu beachten!). Zur Prüfung der entsprechenden Vereinbarungen mit dem/der Dienstgeber*in wird die Kontaktaufnahme mit der zuständigen Bezirksstelle der Arbeiterkammer empfohlen.

Hinsichtlich Fragen zu allgemeinen Regelungen betreffend Kurzarbeit, Kündigungsmöglichkeiten, Kündigungsverbot und Behaltefristen, werden die Informationen unter <https://jobundcorona.at/kurzarbeit/> oder die Kontaktaufnahme mit der der zuständigen Bezirksstelle der Arbeiterkammer empfohlen.

Quelle und weitere Informationen: <https://jobundcorona.at/kurzarbeit/>
aktualisiert am 16.11.2020

3.9 Hat mein*e Arbeitgeber*in auch in der Corona-Krise Möglichkeiten um Förderungen für Mitarbeiter*innen mit Behinderungen zu erhalten?

Ja, für Arbeitnehmer*innen mit Behinderungen können auch während der Coronakrise beim Sozialministeriumservice **Lohnförderungen** beantragt und bezogen werden.

Die näheren Voraussetzungen sowie das Antragsformular zu den einzelnen Förderungen gibt es auf <https://sozialministeriumservice.at/Finanzielles/Foerderungen/Lohnfoerderungen/Lohnfoerderungen.de.html>

Informationen zu erweiterten Lohn- und Individualförderungen aufgrund der Corona-Krise siehe bitte Frage 3.10. und unter [COVID-19 Maßnahmen im Bereich der Lohn-/Individualförderungen \(sozialministeriumservice.at\)](https://sozialministeriumservice.at/COVID-19%20Ma%C3%9Fnahmen%20im%20Bereich%20der%20Lohn-Individualfoerderung)

Quelle:
[https://sozialministeriumservice.at/Ueber uns/News und Veranstaltungen/News/COVID-19 Massnahmen im Bereich der Lohn--Individualfoerd.de.html](https://sozialministeriumservice.at/Ueber%20uns/News%20und%20Veranstaltungen/News/COVID-19%20Massnahmen%20im%20Bereich%20der%20Lohn-Individualfoerd.de.html)

aktualisiert am 18.02.2021

3.10 Gibt es aufgrund der Corona-Krise darüber hinausgehende Förderungen für Menschen mit Behinderungen im Arbeitsleben?

Ja, aktuell sind auf der Homepage des Sozialministeriumservices folgende Maßnahmen zur Unterstützung der beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen im Rahmen von COVID-19 angeführt:

- **Überbrückungszuschuss – Corona**

- für begünstigt behinderte Personen, deren Tätigkeit aufgrund der Corona-Pandemie bedroht ist
- Höhe: EUR 271,00 pro Monat
- Dauer: für jeweils 3 Monate bis längstens 30.09.2021 (Enddatum der Förderung)
- Nachweis des behinderungsbedingten Bedarfs ist nicht notwendig
- Rückwirkende Bewilligung ist bis maximal 3 Monate möglich

- **Entgeltzuschuss und Arbeitsplatzsicherungszuschuss – Corona**

Diese Corona-Zuschüsse betragen bis zu 50% der Bemessungsgrundlage, maximal jedoch monatlich die 4,5 fache Ausgleichstaxe (statt wie bisher die 3-fache Ausgleichstaxe).

Quelle: [COVID-19 Maßnahmen im Bereich der Lohn-/Individualförderungen \(sozialministeriumservice.at\)](https://www.sozialministeriumservice.at/COVID-19-Ma%C3%9Fnahmen-im-Bereich-der-Lohn-/Individualf%C3%B6rderungen)

aktualisiert am 18.02.2021

4. FFP2-MASKEN & MUND-NASEN-SCHUTZ

4.1 Wo muss eine FFP2-Maske verpflichtend getragen werden?

An folgenden Orten ist das Tragen einer FFP2-Maske ohne Ausatemventil oder eine äquivalente bzw. einem höheren Standard entsprechende Maske (kein MNS!) verpflichtend:

- Öffentliche Verkehrsmittel inklusive Haltestellen, Stationen, Bahnhöfen etc.
- Fahrgemeinschaften, Taxis, taxiähnliche Betriebe
- Seil- und Zahnradbahnen
- Kund*innenbereich im Handel und in Dienstleistungsbetrieben. Körpernahe Dienstleistungen sind weiterhin untersagt.
- Märkte (indoor und outdoor)
- Verbindungsbauwerke von Einkaufszentren
- Parteienverkehr von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten
- Gastronomie, sofern geöffnet – derzeit z.B. beim Abholen von Speisen und Getränken
- Beherbergungsbetriebe (z.B. Hotels oder Pensionen), sofern geöffnet –in allgemein zugänglichen Bereichen, wie z.B. Rezeption oder Lobby. Das Betreten von Beherbergungsbetrieben ist weiterhin nur in wenigen Ausnahmefällen – wie z.B. aus unaufschiebbaren beruflichen Gründen – erlaubt.

Für den Gesundheits- und Pflegebereich (z.B. Alten- und Pflegeheime, Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen, Kranken- und Kuranstalten) gelten eigene und weitreichendere Regelungen zu FFP2-Masken in Kombination mit negativen Antigen-Test-Ergebnissen.

Zu den Bestimmungen betreffend FFP2-Maske im Arbeitsleben siehe Frage 3.3.

Quelle: 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, NotMV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021; [Job und Corona](#); BMSGPK, FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht: [FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht \(sozialministerium.at\)](#)

aktualisiert am 18.02.2021

4.2 Was ist ein Mund -Nasen-Schutz (MNS)?

Vorweg: Ein MNS ist keine FFP2-Maske und daher an vielen Orten nicht ausreichend! FFP2-Masken haben einen weitreichenderen Schutz als ein MNS.

Ein MNS ist eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung.

Seit 07.11.2020 ist die Verwendung von Gesichtsvisieren grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Quelle: 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, NotM, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021; BMSGPK, FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht: [FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht \(sozialministerium.at\)](#)

aktualisiert am 18.02.2021

4.3 Gibt es Ausnahmen von der Verpflichtung eine FFP2-Maske zu tragen?

Ja, es gibt folgende Ausnahmen:

- Die Verpflichtung eine FFP2-Maske zu tragen gilt nicht für **gehörlose und schwer hörbehinderte** Personen sowie deren Kommunikationspartner*in während der Kommunikation. Die Zugehörigkeit zu diesem Personenkreis kann gegebenenfalls durch den Behindertenpass mit den entsprechenden Zusatzeintragungen nachgewiesen werden.
- Die Verpflichtung eine FFP2-Maske zu tragen gilt nicht für **Kinder** bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr. Kinder im Alter zwischen 6 und 14 Jahren dürfen statt der FFP2-Maske auch einen MNS tragen.
- Für Personen, denen aus **gesundheitlichen Gründen** das Tragen einer FFP2-Maske nicht zugemutet werden kann, gilt:
 - (i) Sie dürfen (und müssen) eine eng anliegende und den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) tragen.
 - (ii) Wenn auch das Tragen eines MNS nicht zumutbar ist, darf auch eine nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung getragen werden. Die Schutzvorrichtung muss bis zu den Ohren und deutlich unter das Kinn reichen. Das sind vor allem Gesichtsvisiere.
 - (iii) Nur wenn einer Person sowohl das Tragen eines (eng anliegenden) MNS als auch das Tragen einer nicht eng anliegende, aber den Mund- und Nasenbereich vollständig abdeckende mechanische Schutzvorrichtung (z.B. Gesichtsvisier) aus gesundheitlichen Gründen nicht zumutbar ist, ist sie von der Pflicht einen MNS zu tragen, befreit.

Das Bundesministerium für Soziales, Pflege und Konsumentenschutz nennt folgende Beispiele, in denen das Tragen einer FFP2 Maske nicht zugemutet werden könnte: Menschen mit chronischen Atemwegserkrankungen, mit Angststörungen, mit fortgeschrittener Demenz, Kinder mit ADHS, Asthma etc.

- Die Verpflichtung eine FFP2-Maske zu tragen gilt nicht für **Schwangere**. Sie müssen stattdessen einen MNS tragen.

Um abzuklären, ob bzw. welche Maske oder Schutzvorrichtung zumutbar ist oder nicht, empfiehlt es sich einen Arzt/eine Ärztin zu kontaktieren, der/die gegebenenfalls ein Attest ausstellt. Bei Kontrollen in der Öffentlichkeit, ist die (teilweisen) Befreiung des MNS nachzuweisen. Ansonsten bekommt man eine Strafe. Das **ärztliche Attest** ist ein solcher **Nachweis**.

Quelle: § 16 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, NotMV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021;

BMSGPK: [FAQ: FFP2-Masken, MNS und Abstandspflicht \(sozialministerium.at\)](#)

aktualisiert am 18.02.2021

4.4 Gibt es Ausnahmen für Menschen mit Behinderungen betreffend die Abstandsregelungen?

Ja. Die Pflicht zur Einhaltung des Mindestabstandes gilt nicht zwischen Menschen mit Behinderungen und deren Begleitpersonen, die persönliche Assistenz- oder Betreuungsleistungen erbringen.

Quelle: § 15 Abs 8 Ziffer 3 der 4. COVID-19-Notmaßnahmenverordnung, NotMV, BGBl. II Nr. 58/2021 idF BGBl. II Nr. 76/2021

aktualisiert am 18.02.2021

5. CORONA – SCHUTZIMPFUNG

5.1 Wie kann ich mich zur Corona-Schutzimpfung anmelden?

Sie können sich bei der zuständigen Stelle in Ihrem Bundesland für die Corona-Schutzimpfung vormerken. Unter folgendem Link können Sie Ihr Bundesland auswählen und werden an die zuständige Stelle weitergeleitet: [Österreich impft – Initiative gegen das Coronavirus \(oesterreich-impft.at\)](https://www.oesterreich-impft.at)

Quelle: [Corona-Schutzimpfung \(sozialministerium.at\)](https://www.sozialministerium.at); [Österreich impft – Initiative gegen das Coronavirus \(xn--sterreich-impft-7sb.at\)](https://www.xn--sterreich-impft-7sb.at)

aktualisiert am 28.01.2021

5.2 Gibt es eine Priorisierung für Menschen mit Behinderungen – können sie sich früher impfen lassen?

Ärzte und Ärztinnen im niedergelassenen Bereich, Gruppenpraxen bzw. Primärversorgungseinheiten sowie die selbständigen Ambulatorien haben die Impfungen prioritär an folgenden Personen durchzuführen:

- a) Personen ab Vollendung des 80. Lebensjahres und
- b) Menschen mit Behinderungen mit persönlicher Assistenz und deren persönliche Assistenten und Assistentinnen

Quelle: 34. Verordnung: Durchführung der Impfung gegen SARS-CoV-2 im niedergelassenen Bereich, BGBl II idF 34/2021.

aktualisiert am 28.01.2021